

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ramsauer Verkehrsbetriebe GmbH (RVB) für die Benützung der Mautstraße „Dachsteinstraße“**

### **1. Mautpflicht**

Die Benützung der Dachsteinstraße mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer fahrzeugabhängigen bzw. bei Bussen und Fahrzeugen der gewerblichen Personenbeförderung (Taxi) einer personenabhängigen Maut.

### **2. Mautpflichtige Fahrzeuge**

Als mautpflichtige Fahrzeuge gelten alle ein- oder mehrspurigen Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, wobei mehrspurige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als neun Insassen als PKW gelten.

### **3. Mautentgelt**

Das nach den jeweilig geltenden Tarifbestimmungen zu berechnende Mautentgelt wird beim Verlassen der Mautstraße an der talseits gelegenen Schrankenanlage zur Zahlung fällig.

Die personenabhängige Maut für Busse, Fahrzeuge der gewerblichen Personenbeförderung sowie PKW mit mehr als neun Insassen ist bei der Einfahrt in die Dachsteinstraße an der talseits gelegenen Schrankenanlage zu bezahlen, sofern die Kassa besetzt ist. Reklamationen sind binnen 48 Stunden geltend zu machen.

Linienbusse der RVB: Die personenabhängige Maut für Linienbusse wird gleichzeitig mit dem Fahrgeldpreis im Bus eingehoben.

### **4. Mautticket**

Durch das Lösen des Mauttickets bei der Einfahrt der Dachsteinstraße an der talseits gelegenen Schrankenanlage erkennt der Nutzer die jeweils geltenden AGB der RVB samt den jeweils geltenden Tarifbestimmungen und das Lösen des Mauttickets berechtigt den Nutzer zur einmaligen, zeitlich unbeschränkten Benützung der Dachsteinstraße innerhalb von 7 Tagen ab der talseits gelegenen Schrankenanlage bis zum Ende der Dachsteinstraße bei der Talstation der Dachstein-Gletscherbahn gegen Bezahlung des entsprechenden Mautentgelts.

### **5. Mautgebührenermäßigungen**

- a) Inhaber eines gültigen Dachstein-Seilbahntickets können ihr Mautticket an der Kassenstelle der Bergstation der Dachstein-Seilbahn entwerten lassen und sind damit berechtigt, die Mautstelle kostenlos zu passieren.
- b) Inhaber einer gültigen „Schladming-Dachstein Sommercard“ können die Mautstraße kostenlos befahren. Sie sind aber verpflichtet alle Sommercards bei der Ausfahrt der Mautstraße an der Kassenstelle unaufgefordert zum Scannen vorzuweisen.
- c) Inhaber von gültigen Skipässen aus den Regionen Ski amade, Steiermark Joker und Salzburger Super Ski können ihr Mautticket an der Kassenstelle der Bergstation der Dachstein-Seilbahn sowie bei den Adlerliften (neben Hotel Dachstein) entwerten lassen und sind damit berechtigt, die Mautstelle kostenlos zu passieren.

### **6. Kein Rechtsanspruch**

Mit dem Lösen des Mauttickets wird kein Rechtsanspruch auf Benützung der Dachsteinstraße in ihrer gesamten Länge erworben, insbesondere übernimmt die RVB keine Haftung für die jederzeitige Erreichbarkeit der Talstation der Dachstein-Gletscherbahn. Sollte die Benützung der Dachsteinstraße – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, stehen dem Nutzer keinerlei Ersatzansprüche zu.

### **7. Schrankenanlage**

Der Schranken schließt nach jedem Fahrzeug. Sämtliche Nutzer der Dachsteinstraße haben mautpflichtige Fahrzeuge vor den Schrankenanlagen anzuhalten und das Mautticket bzw. die Freikarten vorzuweisen bzw. mittels berührungslosem Kontakt das Öffnen der Schranken zu bewirken und dürfen ihre Fahrt erst nach Öffnen des Schrankens fortsetzen. Schäden, die daraus resultieren, dass mehrere Fahrzeuge nach dem Öffnen der Schrankenanlage diese passieren und durch das Schließen des Schrankens nach dem ersten Fahrzeug entstehen, werden von der RVB nicht ersetzt.

### **8.Mautticketverlust**

Bei Verlust des Mauttickets oder Beschädigung der Karte ist am talseitigen Automaten der Button „Ersatzmaut“ zu drücken und ein neues Mautticket zu lösen.

### **9.Parken**

Das Recht zur Benutzung der Dachsteinstraße umfasst das Befahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken an den hierfür gekennzeichneten Stellen. Außerhalb der gekennzeichneten Stellen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass das Abstellen außerhalb der Dachsteinstraße auf den nicht zur Straße gehörigen Wald- und Grünflächen zu Unterlassungs- bzw. Besitzstörungsansprüchen der jeweiligen Liegenschaftseigentümer führen kann.

### **10.Alpine Gefahren**

Die Dachsteinstraße ist eine befestigte Landfläche, die zur Aufschließung eines Almgebietes sowie zur Erreichung der Talstation der Dachstein-Gletscherbahn dient. Die Dachsteinstraße verläuft auch im alpinen Gelände, sodass mit den alpinen Gefahren wie plötzliche Wetterstürze, Steinschlag, Muren- und Schneebrettabgängen zu rechnen ist.

### **11.Haftungseinschränkung**

Die Haftung der RVB gegenüber den Nutzern im Rahmen dieser Mautordnung wird auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die RVB übernimmt keine Haftung zum Erreichen bestimmter Destinationen mit Kraftfahrzeugen entlang der Dachsteinstraße und die teilweise Unbenutzbarkeit aufgrund von Witterungsverhältnissen begründet keinen Ersatzanspruch. Dem Nutzer wird seitens der RVB kein Parkplatz für das verwendete Kraftfahrzeug garantiert und das Nichtvorhandensein von Parkmöglichkeiten auf den als Parkflächen gekennzeichneten Flächen sowie auch der Ausfall der Dachstein-Gletscherbahn führen zu keinem Ersatzanspruch der Nutzer.

Alle Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Straßenbetreuung im Sinne einer Straßenzustands- und Sicherheitskontrolle nur während der Öffnungszeiten der Maut-Kassenstellen erfolgt. Für Schäden, die außerhalb dieses Zeitraums auftraten, übernimmt die RVB keinerlei Haftung.

### **12.Freifahrten**

Der nachgewiesene Hauptwohnsitz der Gemeinde Ramsau am Dachstein berechtigt zum Erwerb eines Freifahrtstickets gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr nach den jeweiligen Tarifbestimmungen und ist für den Bezug der Karte ein Pfandbetrag nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu hinterlegen, welcher bei unbeschädigter Rückgabe des Freifahrtstickets nach Beendigung der Bezugsberechtigung bzw. freiwilliger Rückgabe von der RVB rückerstattet wird. Das Freifahrtticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Jeder Missbrauch führt zum Entzug der Freifahrtberechtigung und des Freifahrtstickets und wird gegebenenfalls zur Anzeige gebracht. Im Falle der Zuwiderhandlung ist ein pauschaler Kostenersatz für die daraus entstehenden Schäden und Unkosten in der Höhe von € 120,00 zur Zahlung fällig. Bei Verlust des Freifahrtstickets verfällt der Pfandbetrag und ist der Pfandbetrag bei Neuausstellung eines Freifahrtstickets erneut zu hinterlegen.

### **13.Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des nach dem in Betracht kommenden Gerichtes in Schladming bzw. Leoben vereinbart.

### **15.Personenbezogene Bezeichnungen**

Soweit in diesen AGB personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.